

# VIEHVERSICHERUNGSGENOSSENSCHAFT SURSELVA

## Versicherungsbedingungen für Rindvieh

(gestützt auf Art. 19 der Statuten)

### 1. Eintritt

Einzeleintritte in die Viehversicherungsgenossenschaft (VVG) Surselva sind jederzeit möglich. Mitglieder eintretender Genossenschaften werden nur auf Beginn des Versicherungsjahres aufgenommen. Für die Prämienberechnung und für die Berechnung des Vermögensanteils wird der GVE-Bestand der Strukturhebung des Vorjahres beigezogen.

#### 1.1 Vermögensanteil

Der Vermögenseinkauf beträgt Fr. 240.– pro GVE. Die Anzahl GVE werden gemäss den Umrechnungsfaktoren des Bundes für die Direktzahlungen ermittelt.

#### 1.2 Eintritt von Mitgliedern anderer Genossenschaften

##### 1.2.1 Berechnen des Vermögens

Für die Berechnung des Vermögensanteils wird der GVE-Bestand der Strukturhebung des Vorjahres beigezogen. Massgebend ist das effektive vorhandene Vermögen beim Eintritt.

##### 1.2.2 Eintritt mit genügendem Vermögensanteil

Mitglieder, welche den notwendigen Vermögensanteil pro GVE gemäss Abschnitt 1.1. mitbringen, werden ab Beginn der Versicherungsdauer die normalen Prämien in Rechnung gestellt.

##### 1.2.3 Eintritte mit Überschuss im Vermögensanteil

Der Vermögenseinkauf für alle Mitglieder einer eintretenden Genossenschaft wird aufgrund der GVE im ersten Versicherungsjahr berechnet. Die diesen Betrag übersteigende Summe wird auf ein separates Konto gebucht. Aus diesem Konto wird den Mitgliedern der eintretenden Genossenschaft die Prämie der Grundversicherung (Surselva-Basis) während maximal 10 Jahren verbilligt. Bei vorzeitigem Austritt erlischt der Kontoanspruch.

Das so reservierte Geld wird nicht verzinst. Nach 10 Jahren geht ein allfälliger Rest des Guthabens in das ordentliche Vermögen der VVG Surselva über.

##### 1.2.4 Eintritte mit ungenügendem Vermögensanteil

Der Vermögenseinkauf für alle Mitglieder einer eintretenden Genossenschaft wird aufgrund der GVE im ersten Versicherungsjahr berechnet. Der fehlende Betrag wird innert 10 Jahren aufgestockt. Der so errechnete jährliche Betrag wird im Verhältnis der GVE auf die Mitglieder der eintretenden Genossenschaft aufgeteilt. Dieser Betrag pro GVE bleibt während 10 Jahren unverändert und wird zusammen mit der Prämie in Rechnung gestellt.

Das fehlende Vermögen muss nicht verzinst werden. Nach 10 Jahren erlischt diese Verrechnung und sämtliche Mitglieder bezahlen die ordentlichen Prämien.

Bei Fusionsbeschlüssen bis zum 31. Dezember 2002 wird 75% des Fusionsbeitrags des Kantons dem Vermögen der Mitglieder der eintretenden Genossenschaft mit ungenügendem Vermögensanteil angerechnet. Die Anrechnung erfolgt nur bis ein genügender Vermögensanteil erreicht wird. Eine Verbilligung der ordentlichen Prämien ist nicht möglich.

## 1.3 Einzeleintritte von Mitgliedern

### 1.3.1 Einzeleintritte von Mitgliedern mit Vermögensanteil

Wenn Einzelmitglieder einen Vermögensanteil mitbringen, werden sie gleich behandelt wie Mitglieder, welche aus anderen Genossenschaften eintreten (siehe Abschnitt 1.2).

### 1.3.2 Einzeleintritte von Mitgliedern ohne Vermögensanteil

Das gemäss Abschnitt 1.1 notwendige Kapital muss vom Einzelmitglied verzinst werden. Der Zins entspricht dem Zinssatz der Graubündner Kantonalbank für eine 1. Hypothek (Stand bei der Rechnungsstellung am 1. November für das folgende Versicherungsjahr). Der so errechnete Zins wird auf die Prämie umgelegt und der Prämienatz für die Grundversicherung (Surselva-Basis) entsprechende angehoben. Damit haben alle Einzelmitglieder welche kein Vermögen einbringen einen einheitlichen Prämienatz.

## 2. Versicherungsangebot und Bedingungen

### 2.1 Versicherungsvarianten

Die VVG Surselva bietet zwei Versicherungsvarianten an.

- Die Surselva-Basis deckt die Grundrisiken zu einem günstigen Tarif ab. Versichert sind Feuer und Elementarschäden, Unfall und Krankheiten sofern unmittelbar mehrere Tiere von der gleichen Krankheit betroffen sind (gemäss Bedingungen 2.3).
- Die Surselva-Plus deckt zusätzlich auch noch die Krankheit von Einzeltieren ab (gemäss Bedingungen 2.3).

### 2.2 Entschädigungsvarianten

In beiden Versicherungsvarianten kann für die Entschädigung zwischen den Varianten Zuchtbetrieb und Mutterkuhhaltungsbetrieb gewählt werden (siehe Anhang). Die Variante wird mit dem Versicherungsantrag festgelegt und gilt mindestens für ein Versicherungsjahr. Änderungen müssen schriftlich bis Ende Oktober für das folgende Versicherungsjahr der Geschäftsstelle gemeldet werden.

### 2.3 Bedingungen

Gegenstand	Surselva-Basis	Surselva-Plus
1. Versicherte Tiere	<ul style="list-style-type: none"><li>• Alle auf dem Landwirtschaftsbetrieb gehaltenen Tiere der Rindergattung ab dem Alter von 91 Tagen.</li></ul>	gemäss Tierverkehrsdatenbank gehaltenen Tiere
2. Versicherte Gefahren	<p>Versichert ist der Tod oder die medizinisch notwendige Tötung eines versicherten Tiers infolge von:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Feuer: Brand; Blitzschlag; Rauch; Explosion</li><li>• Elementar: Hochwasser; Hagel; Felssturz; Überschwemmungen; Lawinen; Steinschlag; Sturmwind (mind. 75 km/h); Schneedruck; Erdbeben</li><li>• Unfall: (Massgebend ist das tierärztliche Zeugnis)</li></ul> <p>Krankheit: Nicht in der Tierseuchenverordnung aufgeführte Infektionskrankheiten, welche auf weitere aus der Umwelt stammenden Krankheitsfaktoren zurückzuführen sind und auf die der Tierhalter keinen Einfluss hat. Es müssen mindestens 5 Tiere pro Ereignis betroffen sein (auch von mehreren Haltern). Massgebend ist das tierärztliche Zeugnis.</p>	<p>Versichert ist der Tod oder die medizinisch notwendige Tötung eines versicherten Tiers infolge von:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Feuer: Brand; Blitzschlag; Rauch; Explosion</li><li>• Elementar: Hochwasser; Hagel; Felssturz; Überschwemmungen; Lawinen; Steinschlag; Sturmwind (mind. 75 km/h); Schneedruck; Erdbeben</li><li>• Unfall: (Massgebend ist das tierärztliche Zeugnis)</li><li>• Krankheit: Sämtliche Krankheiten. Massgebend ist das tierärztliche Zeugnis.</li></ul>

<b>Gegenstand</b>	<b>Surselva-Basis</b>	<b>Surselva-Plus</b>
<b>3. Örtlicher Geltungsbereich</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Deckung wird gewährt an dem im Versicherungsantrag aufgeführten Standort oder wo sich die Tiere betriebsbedingt befinden sowie an eintägigen Ausstellungen (inkl. Transport).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Deckung wird gewährt an dem im Versicherungsantrag aufgeführten Standort oder wo sich die Tiere betriebsbedingt befinden sowie an eintägigen Ausstellungen (inkl. Transport).</li> <li>• Beim Verkauf versicherter Tiere haftet die Viehversicherungsgenossenschaft noch während neun Tagen für Schäden durch Abgang infolge Krankheiten, die nachgewiesenermassen schon vor dem Verkauf bestanden haben.</li> </ul>
<b>4. Verweigerung oder Kürzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Entschädigung kann verweigert oder gekürzt werden, wenn der eingetretene Schaden ganz oder teilweise auf eine Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist.</li> <li>• Hat ein Dritter aus Gesetz oder Vertrag Leistungen zu erbringen, so übernimmt die Versicherung im Rahmen ihrer Leistungspflicht nur die vom Dritten nicht gedeckten Kosten, soweit die Drittzahlungen nicht spezielle Leistungen aus Zusatzversicherungen betreffen.</li> </ul>	
<b>5. Nicht versichert sind</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Krankheiten, die der Tierseuchengesetzgebung unterstehen.</li> <li>• Krankheiten, deren Beginn auf einen Zeitpunkt vor dem Zukauf eines Tiers zurückzuführen ist.</li> <li>• Tierarztkosten.</li> <li>• Behandlungskosten.</li> <li>• Impotenz oder Sterilität</li> <li>• Erbfehler und Erbkrankheiten.</li> <li>• Verwerfen.</li> <li>• Tiere an mehrtägigen Ausstellungen.</li> <li>• Ungenügende Milchleistung.</li> <li>• Mehrkosten und Ertragsausfälle.</li> <li>• Schäden durch nicht vom Tierarzt oder von einer von der VVG-Surselva bestimmten Fachperson angeordneten Schlachtung.</li> <li>• Verwertungskosten.</li> <li>• Transportkosten</li> <li>• Leistungen von Feuerwehr, Polizei, der REGA oder anderer Hilfskräfte.</li> </ul>	
<b>6. Was wird entschädigt?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entschädigt wird, unabhängig ob ein Verwertungserlös erzielt werden kann oder nicht, der Skalawert der gewählten Entschädigungsvariante gemäss Anhang aufgrund des Alters des Tiers im Zeitpunkt des Schadenfalls.</li> </ul>	
<b>7. Auszahlung der Entschädigung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Entschädigung wird direkt an den Versicherungsnehmer ausbezahlt. Sofern noch offene Rechnungen für Prämien bestehen, kann die Entschädigung verrechnet werden.</li> </ul>	
<b>8. Was ist im Schadenfall zu tun?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofort die Geschäftsstelle der VVG Surselva und einen Tierarzt oder die von der VVG bestimmte Fachperson benachrichtigen.</li> <li>• Schadenanzeige ausfüllen und vom Tierarzt oder von der VVG bestimmte Fachperson bestätigen lassen.</li> </ul> <p>Formular zusammen mit dem Abstammungsausweis, einer allfälligen Abschlachtungsbestätigung und der Kopie der Abgangsmeldung der TVD an die VVG Surselva senden.</p>	
<b>9. Verwertung/Entsorgung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Tier gehört in jedem Fall dem Versicherungsmitglied. Er ist alleine für die Verwertung oder Entsorgung verantwortlich.</li> </ul>	

### **3. Anmeldung**

#### **3.1 Versicherungsantrag**

Die Versicherungsanmeldung erfolgt schriftlich mit dem Versicherungsantragsformular. Auf diesem muss die Versicherungsvariante (Surselav-Basis) oder (Surselva Plus), die Entschädigungsvariante (Zucht- oder Mutterkuhhaltungsbetrieb) und die Versicherungssumme pro GVE festgelegt werden. Gleichzeitig wird dem Landwirtschaftsamt die Ermächtigung erteilt, der VVG Surselva die Anzahl GVE gemäss Strukturerhebung mitzuteilen.

#### **3.2 GVE-Bestand**

Massgebend ist der GVE-Bestand der Strukturerhebung in der Landwirtschaft. Für das laufende Versicherungsjahr wird auf den Bestand des Vorjahres am Stichtag (Mai) abgestellt. Nur wenn sich der GVE-Bestand um mehr als 20% erhöht, erfolgt im Herbst eine Nachbelastung der Prämie.

#### **3.3 Versicherungssumme**

Der Versicherungsnehmer kann frei zwischen einer Versicherungssumme von Fr. 2'000.-- bis Fr. 4'000.-- pro GVE wählen. Die gewählte Summe wird für die Prämienberechnung und für die Entschädigung angewendet. Die einmal gewählte Versicherungssumme bleibt mindestens für ein Versicherungsjahr bestehen und wird nur auf schriftliches Gesuch hin geändert. Die Meldung muss bis Ende Oktober des Vorjahres erfolgen.

### **4. Versicherungsprämien**

#### **4.1 Prämienberechnung**

Folgende Prämien werden angewendet:

##### **Surselva-Basis**

Mitglieder mit Vermögensanteil bezahlen die gleiche Grundprämie. Bei ungenügendem Vermögensanteil erfolgt ein Zuschlag während maximal 10 Jahren für die Aufstockung des Kapitals (siehe Punkt 1.2.4). Einzelmitglieder ohne Vermögensanteil bezahlen eine höhere Prämie (siehe Punkt 1.3.2).

##### **Surselva-Plus**

Für alle Versicherungsnehmer gilt die gleiche Prämie, welche der Prämie der Surselva-Basis zugeschlagen wird.

##### **Höhe der Prämien**

Die Höhe der Versicherungsprämien wird unter Berücksichtigung von Art. 28 der Statuten durch den Vorstand der VVG Surselva festgelegt. Bei Versicherungsbeginn während des Versicherungsjahres wird die Prämie anteilmässig in Rechnung gestellt. Beim Austritt aus der VVG während des Jahres erfolgt keine Rückvergütung der Prämie.

#### **4.2 Veränderung des GVE-Bestandes**

Verändert sich der GVE-Bestand innerhalb des Versicherungsjahres um mehr als 20% erfolgt eine Nachbelastung. Abgestellt wird dabei auf die vom Landwirtschaftsamt gemeldeten GVE-Zahlen vom Mai des Vorjahres und vom Mai des laufenden Jahres. Die Verrechnung erfolgt zusammen mit der ordentlichen Prämienrechnung im November.

### **5. Inkraftsetzung**

Die Entschädigungsskalen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Versicherungsbedingungen. Diese Versicherungsbedingungen und die Entschädigungsskalen treten mit Annahme durch die Gründungsversammlung der VVG Surselva am 6. Oktober 2000 auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Ort und Datum 6. Oktober 2000

Der Tagespräsident:

Anton Derungs

Der Tagesaktuar:

Duri Huonder